

Sonnabends, den 29. Aprilis, 1747.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. ic.

Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.

18.



Wochentlich-Stettinische Frag- u. Anzeigungs-Nachrichten,

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was für Sachen zu verleihen, zu lehnern, zu verspielen vortommen, verloren, gefanden, oder gestohlen worden: diesen werden sodann angefügt diejenigen Personen, welche entweder Geld lehnen oder ausleihen wollen: Bedienung oder Arbeit suchen, oder auch selbie zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch angelkommenen Fremden ic. ic. Zuletzt findet sich die Oder, Brod- und Fleisch-Taxe, neß dem marktgänglichen Preis der Wolle und des Getreides in Vor- und Hinter-Pommern, wie auch die Designation aller abgegangenen und angelkommenen Schiffer.

I. AVERTISSEMENT.

Dennach Se. Königl. Majestät in Preussen ic. allergnädigst resolviret, die wohste und mit Holz bes
wachsene Oder-Brücke bey Stettin, Gars, Damm, Gollnow und Steiffshagen in Pommern,
ührbar zu machen, und solche zu dem Ende an Ein- und Ausländische Privatos, auch ganzen Communen,
als Entrepreneurs, zu 1. 2. bis 2000. Morgen, nach eines jeden Convenientz und Vermögen, gegen
10. 12. 15. auch mehrere Frey-Jahre, erb- und eigenhümlich, auf Kind und Kindes Kind, mittelst ges-
schlossener und von Sr. Königl. Majestät höchsten Person, eigenhändig conformirten Contraten, nicht
allein

allein zu überlassen; sondern dieselbe auch von der Werbs- und Enrollirung zu befreien, und ihnen noch andere Gerechtigkeiten, als Mühlen anzulegen, auch Bier zu brauen und solches zu verhindern ic. allers gnädigst zu accordieren; So wird dieses biecard zu jedermann's Wissenschat befindet gemacht, und können diejenige, sowol Ein- als Ausländer, auch solche Leute, welche wegen der Enrollirung und anderer Ursache haben, sechs Jahr lang, außer Landes gewesen, und Lust haben, auf vergleichlichen avantageuse Art hieselbst sich niederzulassen, bey der Königl. Preussischen Pommerschen Krieges- und Domainen-Cammer zu Stettin melden, da dann mit ihnen alles verabredet, geflossen, und ihnen die Dörter nach ihrem Gefallen ange- wiesen werden sollen. Stettin den 2ten Januarii 1747.

Königl. Preussische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Bey dem Königl. Hof-Apostekcer Meyer, wird wiederum frischer Gesundheits-Brunnen, als Eger's Vormonker, Bitter- und Salter-Wasser, zu Ende tünftigen Monaths zu haben seyn: Es wird aber zugleich zur dienstlichen Nachricht anmeldet, daß ohne bare Bezahlung keines wird verausfolgt werden, um allen Schaden und unnötige Verdrücklichkeiten dadurch vorzugeben. Man lasse an dem Ende jemanden die Commission ertheilen, welcher sowohl die Speciation als Bezahlung dieser Brunnen besorge, in Entstehung dessen es sich sonst ein jeder selbst wird zu zuschreiben habe, wenn kein Brunnen wird ausgefandt werden.

Da auf Königl. Secknung im Lüneburger Kreuer Amts Padaglo, 80 dunge Stadt-Holz inclusive Orts-hofe und Tonnen-Stäbe, 200 Schock klein Klap-Holz. Im Prudgloschen Kreuer gedachtes Amts, 60 dinge Stab-Holz, und im Peitkerden Kreuer Amts Wollin, 5 dinge Stab-Holz, 201 Schock klein Klap-Holz und 30 Schock Boden-Holz geschlagen sind, welche an den Meistbietenden verkaufet werden sollen, wogu Termini licitationis auf den 12ten April, athen und 25ten May c. anberahmet worden; So wird soldes, wie auch dass dieses Holz insgesamt an einen Strohm fehet, folglich in einer Fähr geladen werden kann, hiedurch jedermannlich, in specie denen mit Holz handelnden Kaufleuten bekannt gemacht, und können diejenigen so obgedachtes Holz zu verhandeln gesonnen, sich in Termis Morgens um 10 Uhr, auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer einzufinden, ihren Böch ad protocolium geben und gewährten, daß in ultimo Termino plus licentia, und der die besten Conditiones offerret, dasselbe gegen bare Bezahlung, bey der Ablieferung zugeschlagen, auch ein Contract darüber ertheilet werden soll. Signatum Stettin den 25ten Martii 1747.

Königl. Preuss. Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.
Es wird hiermit auftheilet, daß in Stettin bei dem Schneider Schmedel am Rossmarck, ein wohl conditionirtes gebrochtes Schie-Zelt, nebst allem Zubehör, und Ablieferungen, welches sowohl zum Militair- als Civil-Stande aptirt, zu verkaufen ist; Wer also solches zu kaufen ein Belieben träget, tan sich bey gedachten Schneider Schmedel melden, und Handlung rüsten, um wird was billig ist acceptieren.

Es ist eine mehrthausche neue Reise-Ecarisse, kreuzig, in Berlin gemachet, um einen billigen Preis zu verkaufen; Wer solder benötigt, wolle sich bey dem Riemer und Sattler Meister Kayser, in der kleinen Wollmeier-Gasse melden.

Da in den vorgeworheiten Licitations-Terminen zu Dibertirung des beym Jona-Krug am Domschen Seehenden Stab-Holzes keine annähmliche Offerte geschehen, und dieferhalb von neuen Terminis Licitationis auf den 2ten und 15ten April, auch 2ten Majus a. c. anberahmet; So wird solches biecard jeders männlich betandet gemacht, und können sodenn diejenigen so Belieben tragen obgedachtes Stab-Holz zu erhandeln, in Termis Morgens um 10 Uhr vor der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer sich zuistiren, ihren Böch ad protocolium geben und gewährten, daß sodenn dieses Holz plus Licentia, und der die besten Conditiones offerret, zugeschlagen, und ein Contract darüber ertheilet werden soll. Signatum Stettin den 15ten Martius 1747.

Königl. Preuss. Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.
Es ist der zweite terminus Substationis des Mauermeisters Lory am Rossmarckte beigegeten Hauses, welches von den geldwornen Gewerkeleuten auf 4029 Rikthr. gerächtlich teifret, auf den 2ten Majus nunmehr pro ultimo anberahmet und festgesetzt, sodann dasselbe dem Meistbietenden zugeschlagen werden soll. Und können also diejenigen, so darauf arnoch biehen wollen, sich bemeldeten Tages um 2 Uhr Nachmittage im lobsamn Stadt-Gericht einzufinden, und ihr leichtes Böch ad protocolium geben.

3. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Der Herr Cammerherr von Hagen thut den Publico kund, wie der gewesene Kaufmann in Stettin Herr Christian Friderich Schröder, sich blamen denen ihm seitlang 6 Wochen wegen des auf der Dickeischen Deppe stehenden, und dem Herrn Cammerherrn von Hagen zugehörigen Stab-Klap-Bohdens und klein Schiff-Holz nicht gemeldet. Es wird also solches denen Herrn Holz-Händlern hierdurch nochmals zum Kauf offerret, mit dem Beyfzügen, wenn auch jemand fürbanden der weiter auf der Dickeischen Heyde das annoch

annoch daselbst beständliche abgesandte Holz aufarbeiten lassen will, daß derselbe ohne Zeit Verlust ankommen kann. Das verfestigte, wie auch noch stehende Holz an auf der Heyde, so 3 Meilen von Landsberg, und eine halbe Meile von klein Berlinischen belegen, von denen Hn. Käufern in Augenschein genommen werden, und haben sie sich nachher bey den Herrn Cammerhern von Hagen, auf seinen Gute Neuulin, eine vier tel Meile von Hagen belegen zu melden, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden sofort ein Contract erschelet werden soll.

Dennach die Königl. Neumärkische Krieges- und Domainen-Cammer wegen Leistung des in dens Neumärkischen Korsen von Quintatis 1747 bis 48 zu machenden Eichen-Stabs und Franz-Holzes, novum terminum auf den zten Maius a. c. anberahmet; So wird solches hiermit zu jedermann Nachricht befandt gemacht, und haben zu dem Ende diejenigen, so in solchen Handel entriuen wollen, sich sodann daselbst einzufinden. Güstlin den 22ten Maius 1747.

Königl. Preß. Neumärkische Krieges- und Domainen-Cammer.

Zu Edelin sind bey dem Stadt Gericht des verbornen Bürger und Brauers Michael Büßlichen Creditores, ad liquidandum et justicandum auf den zten April, zoten May und 27ten Junius c. per Edictales, welche zu Edelin, Colberg und Cöslin affigirt, percurio, hu ersten Termino aber zur gütlichen Handlung citret, und zu Verklärung der Sache, des Büßlichen Verlassenstaft, als ein Wohn- und Braue Haus, nebst Stallung, Garten, Landung, 2 Wiesen, Brau- und Haus-Geräth, nebst Kupier, Zinn, Leinen, Bettlen, Kleidung ic. mit der gerichtlichen Taxe a 520 Rähr, 22 Gr. 6 Pf. plus licitanti offertet; Welches hiedurch befandt gemacht wird, damit die Liebhabere sit in dem ersten Termino zu Rath-Hause meiden, auf ein und andre Städte biechen, und plus licitans der Adjunction gewärtigen könne.

Da sich in Termino den 24ten Martins c. kein annehmlicher Käufer zur Moggowischen bey Daber geslegenen Kors. Ols-Walz- und Scheine-Mühle gefunden, so wird hiedurch der 1te Maius c. zum anders weitigen Termino dage überbrannt. Und können die Liebhaber, welche diese Mühle, der es niemahls an Wasser und an Mahlgästen fehlt, zu erhandeln gefunden sind, sich alsdenn zu Hofsiedle bey dem Herrn Lucas melden, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung dieselbe erblich überlassen werden soll.

In Stargard ist 1.) ein Frauenständt in der Marien Kirche ohnweit der Cangel in der Banne Num. 7. Berner 2.) sind zwei Frauenstände in der S. Johannis Kirche zu verlaufen. Auch soll 3.) eine auf dem Stargardschen Stadt Gelde wohl belegene ganze Huße Landes verlaufen werden. Wer nun Belieben trägt die Kirchen-Stände oder die Huße Landes zu laufen, kan sich in Stargard bey dem Herrn Notario Ravenstein, oder auch bey dem Herrn Pallaor Dicker dageholt melden, und nähre Nachricht erfahren.

Zu Edelin hat der Chirurgus Schmidt, eine Wiese von denen sogenannten Heu-Wiesen, an den Schulzen aus Redlin Pagel verkaufet; Da nun das völlige Preissum den 3ten Maius c. ausgegeben werden soll; als wird dieser getroffene Handel öffentlich, damit sich ein jeder darnach richtet könne, publiciret. Zu gleich öffentet gedachter Chirurgus Schmidt, weil er von Edelin sic nach Bühlis begeben, sein wohl optirtes Brau-Haus zu Edelin, nicht weniger die dasige Scheune, samt denen Würde-Ländern, welche größtentheils mit Bichten bewohnt sind, und zwei Gras-Gärten am Daffowsoven Wege, zum Verkauf; Wenn nun jemand dazu Lust hat, kan er sich entweder bey dem Eigentümer in Bühlis, oder in Edelin bey dem Herrn Aecclse-Inspecto Klugen melden, und wegess des Preiss Nachricht eingehen.

Seligen Andreas Ehmen, Brauers und Bürgers zu Gollnow, Haus und Scheune, nebst dem hies. bey beständlichen Garten, sollen zu Bezahlung der etwaigen Schülden am Auseinandersetzung der Edien, plus licitanti verkaufet werden; Termini Licitacionis sind auf den zten und ziten Aprilis, und 2ten Maius c. angesetzt. Wer nun das Haus, welches zur Brau-Nahrung und Herbergung wohl optiret, kaufen will, kan sich in Termini des Morgens um 9 Uhr zu Rath-Hause melden und gewärtigen, daß solche plus licitanti gegen baare Bezahlung, sogleich zugelassen werden sollen.

Die Wendlandischen Edien, wollen die Huße Landes-Mühne von Eichmannen zur Miehle bestellt, unumehro verkaufen; Wer also Belieben hat diese Mühne-Bänke zu erhandeln, wolle sic festhalb in Colberg, bey dem Capitulus-Secretario Herrn Brähnen, oder in Stettin bey dem Herrn Land-Rentmeister Dränges melden.

Auf dem Vorwerke bey Platze, sichen zo Stück milchende Kühe, und etwas Güst-Dich, insgleichen 400 Stück Hammel, und 3 schwärze grosse Pferde, als 2 sechslährige grosse Wallache, und ein vierjähriger Henast zum Verkauf; Wer also eines oder das andre davon zu laufen willens, muß sich je eher je lieber bey dem Herrn Arrendator Barcon auf gedachtem Vorwerke melden.

Patroni und Herrschaften der Stadt Polzin, und des kastigen adelichen Gerichts ic. notisieren hiedurch nochmals jedermanniglich, daß weil sich zu dem Steddelwischen Hause, a da teil sein Häuser gefunden, sondern das Polzinische Hospital schlechterdings bezahlet seyn will und mag, sie zur übermäßigen Licitation und Verkaufung desselben, noch ex abundanti den 11ten Julii c. zu Polzin in des dazigen Herrn Senatoris Lehnins Hause angesetzt haben, und folglich ist ein jeder, so Lust dazu hat, sodann dageholt vor ihnen gestellt, und darauf hiehen müsse, auch der Meistbietende zu gewartet habe, daß ihm solches Haus gesetzlich verlassen werden soll.

Zu Hiddichow soll wegen dringenden Schulden, Joh. Georg Koben Erben, zwischen Erdmann Krüger und Johann Spuhl unter belegenes Wohnhaus, nebst dazu gehörige Pertinentien verkaufet werden, worauf auch bereits 100 Rthlr. gebohnen worden. Es wird daher solches hierauf übermann befandt gemacht, damit wer dieses zu kaufen und ein mehreres zu geben gesonnen, sich den 22ten Maius, 23ten Junius und 24ten Julius c. Morgens um 9 Uhr vor dastzes Stadt-Gericht melden, sein G. doth ihu und gewärtigen könne, daß in ultimo Termino dieses Hans plus licitanti; sofern aber sich niemand mehr hierzu angeben sollte, dem ibrgegadachten Käufer vor die gebotnene 100 Rthlr. abzelaßen werden solle.

Als des Sammt Kanten und dessen Ehefrau zu Damm, ihr in Colbos habendes Wohnhäuschen so auf 44 Rthlr. gerichtlich bestimlet, ad instantiam des Creditors Tobias Ruthen öffentlich verkaufet werden soll, und Termini licitationis auf den 18ten Maius, 15ten Junius und 13ten Julius c. prästiget, auch die Subsistations-Patente zu Colbos, Damm und Werben aufgezeigt; So daßen diejenigen so belieben haben nichts den dies Haus zu kaufen, sich in gebuchten Terminis im Königl. Amts Colbos melden, ihr G. doth ihu und gewärtigen, daß in ultimo Termino das Häuschen der Meisthenthalen ingeschlagen, und nachmahlß niemand weiter dagegen gehöret werden solle.

Beym Labeschen Stadt-Gerichte soll des verstorbenen Controlloren Petreken nachgelassenen Witwe Wohnhaus in der Prester-Straße, nebst dem Garten auf der Schütt-Wiese, so auf 85 Rthlr. taxitet warden, dringenden Schulden halber plus licitanti verkaufet werden, und sind Termini licitationis auf den 19ten Maius, 16t n Junius und 14ten Julius c. Morgens von 9 bis 12 Uhr anderahtet, in welchen Terminis diejenigen so Lust haben solches Haus und Garten zu kaufen, zu Rathausse bestellt erscheinen, dars auf diejenigen, und zu gewärtigen haben, daß im letzten Termino plus licitanti solches adjudicirt werden solle.

Nachdem sich in Pyritz zu der ad instantiam des Herrn Postmeister Deenjows in Termis vom 22ten Februar, 22ten Martius und 19ten Aprilis licitirten Landung der 2 Morgen Queerschlag, zwischen den Herrn Cämmere-Moedkloß, und Herrn Rector Jacob Blinow, und einen halben Morgen Brothe Eavel, zwischen Herrn Schmidtens Witwe, und Meister Schieremann belegen, kein Käufer gefunden, und Terminus pro omni auf den 21ten Maius c. angefeyt worden; So wird solches hiermit befandt gemacht.

Als auch dafelbst in denen angefeyten Terminis, vom 24ten Aprill, 24ten Martius, und 21ten April, auf die Wallerste Landung, so ad instantiam des Hofkaisers zu Neumarkt ubhastet, nichts geboten, und zum andweitwigen Termino der 21te Maius c. angefeyt worden: So wird solches hiermit übermanna befandt gemacht.

Zu Trepow an der Tollense ist Maria Salzow willens, ein Stück Acker von zwey Scheffel Saat am Werderischen Wege, zwischen Herrn Senator Voje Statt-werts, und Martin Kotelmann Heid-werts belegen zu verkaufen; Die Käufer so Lust zu diesem Acker haben, thönen sich also binnen 4 Wochen bey der Verkaufsrain melden.

4. Sachen so außerhalb Stettin verkauft worden.

Zu Trepow an der Tollense verkauft der Bürger und Ackermann Friderich Wilsack, einen hälften Morgen Acker am Niedeminschen Wege, zwischen den Rittern Meister Senzen, und den Ackermann Endes vor belegen, für 24 Rthlr. an den Bürger Johann Friderich Berents; welches dem Publico hiermit zur Nachricht blant gemacht wird.

Als der Hschor Kastner, in ultimo Licitationis Termino den Steffenschen Garthen, so dichtk am Wallhoe gelegen, für 8 Rthlr. 4 Gr. ur plus licitanti erstanden, und denselben wiederum an den Dirigis zenden Herrn Bürgermeister Mohr zu Pyritz überlassen, dem der Garten auch adjudicirt worden; So wird solches notificirt, und Terminus der gerichtlichen Verlassung auf den 21ten Maius c. angefeyt.

Der Herr Rector Jacobus Blinow verkauft 2 Morgen breite Vierrute, zwischen Hans Thieden und Lanzen Eben, an die Frau Ensten für 90 Rthlr. 1 Morgen so male Vierrute zwischen Polissen Kots und Lanzen Eben, an Christian Kötter für 50 Rthlr. und das Wertel Morgen Seckruth, zwischen Herrn David Nählen, und Meister Ihnsfeldten, daran anien Herrn Pastoris Böhmers Kinder liegen, an den Paulnicht Christoph Strohsow für 50 Rthlr. Terminus der gerichtlichen Verlassung ist auf den 21ten Maius c. zu Pyritz angefeyt.

Herr George Suerichmidt verkauft 2 Morgen schmale Vierrute auf 8 Jahre wiederlänglich, zwischen Verkäufern selbs, und dem Herrn Obrist von Gack, an Christian Schwab zu Känelis für 120 Rthlr. Terminus wird gleichfalls auf den 21ten Maius c. zu Pyritz angefeyt.

Der Sargent Koch hat sein Haus auf dem Werder bey Stargard, an den Arbeitemann Peter Müllern verkauft; welches hiermit der Königl. Ordnung gemäß befondt, gemacht wird.

Nachdem die Königl. Preußische Pommersche Regierung, ad instantiam Propositi, Provisorium et Inspectorum der Pfarr Kirche zu Badin, unten roten Decemb. a. p. gründlich verordnet, daß das bereiter Kirche iustitiable, und in den sogenannten lungen Weiden belegene Ende Garten oder Wieselwuchs, an den Meisthenthalen verkaufet, und plus licitanti adjudicirt werden solle; Und da der Bürger und Glaser Peter

ster Christian Müller, in Termine liciationis den 6ten Martius c. dieses Ende Wiesewachs für 8 Athl.
4 Gr. als plus licet erstanden, und den 17ten Martius c. denselben gerichtlich adjudicirer werden; Als
wird solches dem Publico hiermit bekannt gemacht.

Der Bürger und Kaufmann Joh. Christ. Böttiger zu Colberg, verkaufet an Joachim Friederich Schees
len, Bürger und Brauer derselbigen, seinen in der dafsig S. Marien Kirche habenden Fr. uen. Stand, sub
No. 2, nebst der Hölfe der daran befindlichen Klappe gleicher No. welches hiermit gehörig bekannt ges-
macht wird.

Der Bürger und Kaufmann zu Colberg, Herr Christ. Ludw. Schröder, verkaufet seinem Grauen-
Stand in der dafsig S. Marien Kirche, unter dem Capitel Gestühle sub No. 54. an den Bürger und
Kaufmann Herrn Joh. Christ. Böttiger, zu gebachten Colberg; Welches hiermit bekannt gemacht wird.

Es hat der Kaufmann Herr Meissloß zu Cammin, in Corpore zwischen Herren Senatoris Bill-
mers und den Stettiner Erden Laubung liegen, das heile Huße Landes, wegen einer darauf haftenden
Anforderung, dem Herrn Apotheker Heinrich in solutum zugeschlagen; Welches allernädigster Rö-
mischer Verordnung gemäß bekannt gemacht wird.

5. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Da die Gräfliche Meißnische Herrschaft zu Damitzow gesonnen, ihre Güter bey Stettin in Pommern
gelegen, wodoch 80 Wochsel Sommer und Winter, Aussaat sich befindet, umgleichen ein vollständiges Inven-
tarium zu verpachten; So können die Herren Lebhaber so willens seyn selbst zu pachten, sich die ersten
Termine freudig verlossen, namhehr den zten Maius a. c. in Damitzow bey der Gräflichen Herrschaft
meden, und gewähren gen, daß selbige den Meistörchenden zugeschlagen werden sollen; Der Anzug geschiehet
auf Trinitatis a. c.

Da bei dem josslichen Stettin und Prenzlau belegenen Uckermarkischen Königl. Amte Lökenis, auf
instehenden Trinitatis 1747, sowohl die musicalische Aufwartung auf sämtlichen 13 Amts-Dörfern, als auch
einige Vorwerke, pachtet wird, und auf 6 oder 9 Jahre anderweitig verpachtet werden soll; So können
dienjige, so darzu Lust haben, sich zwischen hier und Trinitatis auf dem Amte Lökenis melden, als woselbst
man die Conditiores erfordern, und die Ansätze vorgeleget werden sollen.

Zu Bohn geben die Pacht-Jahre der Göhres-Huße zu Ende, und werden also zu derselben anderweitig
gen Verpachtung Termine liciationis auf den 28ten April, 4ten und 17ten Maius c. anberahmetz. Dabero
dann diejenigen, welche jossane Göhres-Huße auf 3 oder 6 Jahre zu pachten willens seyn, sich in berecken
Termintag, Morgens um 9 Uhr, in der dafsig Vapostor einfinden, und ihr Gebot ad acta geben können;
Immaßen plus offertens der gräflichbaren Adjudication zu gewährten hat.

Da die Badische Cämmerey-Wiesen und Landung wieder von neuen, auf ein oder mehrere Jahre,
Pachtweise ausgethan werden sollen, und zu dem Ende Termine Liciationis auf den gen. 17ten und 30ten
Maius c. angesehen sind, als sobann diese dem Meistörchenden, wenn er völlige Cantion bestellun han, zu
geschlossen werden sollen; so wird solches hiermit bekannt gemacht. Die Landung ist auf 5 Swestel Auf-
saet. Die Lebhaber zu diesen Städten können sich bey dafsig Massstat auf angefesteten Termintag melden.

Da zu Schwaz die Pachtjahre des Hästerfach's beim Eigenhumsdorf Warschau, auf Mittwoch dieses
Jahres sich endigen, folglich also von neuen ausgeboten werden muß, wozu Terminti auf den 8ten und
27ten Maius c. abdrückt werden; so können diejenige, welche zu solcher Pact-Blieben tragen, in prä-
dicti Termintag Mittwoch zu Rathause sich einfinden, darauf diehen und gewärtigen, daß mit dem Meist-
örchenden der Contract geschlossen werden solle.

6. Sachen so außerhalb Stettin gestohlen worden.

Aus dem Psar-Hause zu Sonst im Colbschen Amt, sind in der Nacht vom 12ten bis zum 13ten
Aprilis, aus zwei Leinen Zeng-Spläben, folgende Sachen gestohlen: 2 Mäntel von gelben gro de Tours,
mit Hamster gefüttert und weiß ausgestrahlt. Eine schwärze Sammet-Kappe mit rothen Löffel gefüt-
tert, und zwei von schwärzen Flor. Sechs Comoden, 4 mit Silber-Band, 2 mit rotem Bande. Sechs
Kopfzeuge mit Spangen. Zwei Mütze von weissen eigentwerten Canefos, unter mit blauen Band bes-
taudet. Zwei weiße Leinwandse Mütze mit einer blau gedruckten Cante. Zwei Biladins von Gold-
band mit silbernen Spangen, 2 von weissen Canten, und ein Hunter. Drei Frauen-Mützen, als eine blau
und Silber, forn mit einer silbernen Dresse, die zweyte blau Gros de Tours, und silberne Dresse, die dritte
von rother Atlas. Überbleib noch 4 silbene Mützen. 8 Paar Manchetten mit Spangen. Zwei Gelb-Las-
siken, eine Grüte Sitter, die andere roth Sammet, mit versilberten Silblostern. Allerley auskrahbete und
schlechte Hals-Tücher. Allerley weisse Schnupftücher, nebst 2 braun seidenen, und 3 rothen baumwolle-
nen. Elsche 20 Frauen-Hemden, bezeichnet C. S. S. Vier weisse Schürzen, 4 roth gestreifte, 2 schwärz-
gedruckte, 2 von Feder-Leinen.

7. Citationes Creditorum innerhalb Stettin.

Seine Königliche Majestät in Preussen u. unser allergräßtster Herr, haben in hoher Person resolut, des Baron Müller von der Edhe Credit-Wesen regulirren zu lassen, und dessfalls dero Pommersche Regierung zu Stettin instruirt, wi. J. de dann sämtliche, in Sr. Königl. Maj. stät Landen beständliche Creditore, welche an ihn, oder seine auf der Insel Usedom beliegene Melzentinie Güter einige Ansprache haben, oder zu haben vermeinten, citiret, daß selbige den 27ten Juliis a. c. zu Stettin vor denen darzu ernannten Commissarien, denen Geheimkten und Regierung Räthen Geld und Löre in Person (dansit Sr. Königl. Majestät allergräßtster Endzweck und eine gütliche Behandlung ohne Weitläufigkeit, desto eher erreichet werde) erscheinen, ihre Forderungen liquidiren, und durch Original-Documenta juzuschreiben, auch sonst das Nöthige anzeigen, nadmahlis auch nach Besiedlung baare Beſiedlung, auf ihr Aussenbleiben aber, daß sie präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde, gewärtigen sollen; Solchen nach wird solches hemit, und dabeben auf Königl. allergräßtste Special-Ordre auch dies betandt gemacht, daß niemand gedachtem Baron, Geld oder Gelde Weil gebetn und auvertragen solle, well niemand weiter gegen ihn eine Aktion juzischen solle. Signatum Stettin den 10ten April. 1747.

Nach der Priorität-Urkel des Gummischen Concours, ist Termius super injunctione auf den 2ten Maius a. c. angesetzt worden; Es wogegen dahoher Concours, hemit citiret, in praxio Termiu des Morgen am 9. des Nadmittags über um 2 Uhr im losamen Stadt-Gericht hießlich zu erscheinen, und Praxista zu präsentir, widergerfalls sie in zu gewärtigen haben, daß sie präcludiret werden sollen.

Als des Commissari von Suckow Witwe, aus dem über ihres verstorbenen Ehemannes, des verstorbenen Commissari von Suckow, wegen eines Antheil Guibh in Rügen entstandenen Concurs, den meistern Theil ihrer Illatorum erstritten, die Lehns-Holere aber und einige in Concurs angeschaffene Creditore, in die Auszahlung solcher Gelder nicht willigen wollen, und deshalb die Witwe von Suckow bey der Königl. Regierung Supplicante eingezogen, und ihre vermeintliche Creditore gegen einen peremptorischen Termiu von 6 Wochen citiren zu lassen, gebeten, ihrem Suckow auch deferirte, und solcher Termius auf den 2ten Junius c. angesetzt worden; So wird solches hemit zu Hermanns Nachricht bekannt gemacht, damit die etwanigen Creditore sich in Termiu gehörig melden, und ihre vermeintliche Forderungen ad Protocollo anzeigen können, auf derselben Aussenbleiben aber haben sie zu gewarten, daß sie alsdann nicht weiter gehobet, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Signatum Stettin den 24ten Aprilis 1747.

Königl. Preuß. Pommersche und Camminische Regierung.

8. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Dem Publiko wird hierüber belangt gemacht, daß des Müller Stoffregens, Schnebes und Walsch-Mühle vor Berlinischen, am Ursprung der Plöne belegen, wobei zwei Dörf-Gärten, und Platz zum dritten Garten, insgleichen sieben Morgen Steuern haat Land, eine gute Wiese, Wirtschaften und Gülden in den neuen Leihen, mit beständigem Weifer, so jährlich zu Edmundi 30 Thlr. Grund Geld giebt, sonsten aber von allen bürgerlichen Oneribus frey, zu verlaufen ist, worzu drei Licitations-Termine, als der zote Martius, 27te Aprilis und 27te Maius c. angesetzt worden; Wer nun solche an sich laufen will, kan in diesen Terminen zu Rathause zu Berlinischen Vormittage gegen 10 Uhr erscheinen, seinem Gebot thun, und darauf bis an der Hochblöden Neu-Märkischen Krieges- und Domänen-Cammer Approbation, die Adjudication erwarton. Es werden auch zugleich die mit vorgesetzten, so ein Recht an diesen Grund/Gülden zu haben gedachten, oder sie haben ein ewiges Stillschweigen zu gewärtigen.

Es verkauft der Herr Senator Johann Wilhelm, seiner letzten Frauen Kirchen-Stand zu S. Marien zu Stargard, Num. 14, an den Brauer Hu. Köhlern, für 30 Thlr. Welches hiermit zu jedermanns Wissenschoft bekannt gemacht wird; Solte nun etwa einer oder der andere an diesem Kirchen-Stand Anprache haben, so kan sich derselbe bey dem Käuser Hu. Köhlern melden, oder es wird ihm ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Zu Bahn kaufte der Unter-Officier vom Prinz Friederichschen Regiment, Johann Dietrich Stomm, eine halbe Huse Landes, von dem Bürger und Schuster Meister Martin Klatzen, für 280 Thlr. Kaufpreis; Hat nun jemand daran noch eine Aufforderung oder Ansprache, es sey ex quo nunc es immer wolle, derselbe muß sich bey dortigen Stadt-Gerichte melden oder gewärtigen, daß er damit nicht freier gehobet werden solle.

Zu Bahn kaufte der Brauer und Bäckermann Christian Kindermann, einen halben Garten, in der so genannten Bantstrassen, für 6 Thlr. 7 Gr. von dem Unter-Officier Johann Stephan Spancken, dumoulinischen Regiments; So nun jemand hieran noch eine Aufforderung haben sollte, derselbe muß innerhalb 14 Tagen a dato sich bey dortigen Stadt-Gerichte melden oder gewärtigen, daß er damit nicht freier gehobet werden solle.

Der Bürger und Baumann zu Greifswalde im Pommerie, Christian Dönicz, verkaufet seine eigene halbe Huse Landes im Steinholstellen Felde, an Meister Franz Sännen belegen; an Meister Kugbaden, und soll das Kauf-Geld innerhalb 3 Wochen bezahlet werden; Wer also einige Ansprache hieran zu haben vermeynet, wolle sich binnen solder Zeit zu Rathhouse daefelst melden.

Der Krüger Friedrich Rades in dem Moritzstießeben Amtshofe Nehwinkel, hat seinen daefelst has benden Erb-Haus-Kring, an den Beeskowener Rathofar Wettling, um und für 170 Rthlr. verkaufet; Diejenigen also, welch ein Ius contradicendi, oder auch an dem Friedrich Rades Forderungen haben möchten, können sich binnen 4 Wochen bey dem Königl. Amts Marienstieß melden, widerigenfalls das Kauf-Prestium dem Verkäufer ausgezahlert werden, und man niemandem responsible seyn wird.

Ed hat Herr Wegmann vor Demmin wohnhaft, sein Gehöf daefelst, mit dem Zubehör für 2500 Rth. jüngst verkauft, und soll gedachter Kauf-Schilling um Trinitatis c. baat ausgezahlet werden; Wer nun einige Ansprache daran hat, muss sich in der gemeldten Zeit bey dem öblichen Stadt-Gericht in Demmin daefelt sub pena praelusionis melden.

Als der Fleischer Meister Woßberg, von Bühlis nach Dramburg ziehet, und sein Haus an dem Bühliger George Dubberstein verkaufte, wovon der Rest des Preiss den 16ten Maius c. ausgezahlet werden soll; So wird dieser Handel öffentlich und gemacht, damit ein jeder, der Ansprache, so wol am Hause, als auch an Woßbergen selbst, ex capite crediti, zu machen hat, sich in termino zu Rathhouse melden, und Beschein des oder Præclusion zu geworten habe.

Zu Badin das der Bürger und Baumann Michael Barth, von dem Herrn Pastore Gorotti aus Darß, eine halbe Huse Landes, für 290 Rthlr. gekauft, und sich Herr Verläuter nur noch dieses Jahr den Sommers und Winter-Abschnitt rekeniret; Das tun jemand an dieser einen halben Huse noch einige Anforderung oder Ansprache, es sei ex quo circulo es immer wolle, derfelbe muss a dico innerhalb 14 Tagen sich bey dortigen Stadt-Gerichts sub pena praelicius melden, und seine Anforderung bedriglich justificieren.

Zu Cörlin hat der Schuster Meister Adrian Zibel, sein Hinter-Haus, nebst der halben Hofflage und halben Garten, an seinen Bruder den Schmiede Meister Samuel Zibel, auf die an ihm gehabte Forderung erbschaft abgetreten, und in solutum iugezogen; Welches hiedurch bekannt geworden wird, damit diejenigen, so darüber etwas einzuwenden, ihre Hura wahrnehmen können.

Es wird heimlich zu jedermanns Wissel gebracht, daß der Bürger und Lüchmacher Michael Küttke zu Daber, seine auf dassigen Stadt-Felde belegene eine halbe Huse Landes, cum pertinentiis, welche dem Küttker Egeldus Wohnen in Plantikom bereits einige Jahre hypothecirt gewesen, an denselben nunmehr erbt, und eigenhändig um und für 60 Rthlr. verkaufet habe; Wer also hieran eine gegründete Ansprache zu haben vermeynet, kan sic innerhalb 14 Tagen, sub pena praelicius, bey dem dortigen Magistrat melden.

Als Benjamin Wälteriske, ihr zu Daber an der Waller, zwischen Georgen Lützen und der Wiltze Grzybinstz Häusern inne belegenes Haus, an den Küttker und Schmiede Daniel May, zu Nolkenstein verkaufet, und darüber den 20en May c. vor E. Et. Magistrat die Verlassung ertheilet werden soll; So wird selbster hiedurch fund gemacht, und müssen diejenigen, welche ein Ius contradicendi zu haben vermeynet, sich alsdann sub pena praelicius gerichtlich melden.

Patroni und Herthaften der Stadt Polzin und des dazigen adelichen Gerichtes c. fügen hierdurch ständiglich zu wissen, daß nicht allein des geweihten Polzinischen Bürgers Johann Joachim Faltenbagens, daziges Wohnhaus, durch ihren Gerichts-Wertheuer, den 11ten Julius h. c. zu Polzin in des dazigen Herrn Senatoris Lehmlas Hause, Wormittse um 9 Uhr, an den Meistbietenden verkaufet, sondern auch das hies vor fallende Kauf-Geld hingad an die Creditores derselben gerächtig ausgezahlet werden sollen und folglich ein jeder, so von besagten Faltenbaggen etwas zu fordern hat, sich sowol gedachten Tages vor ihnen im besagten Lehmlas Hause, um die gesetzte Stunde festzellen und seine Forderung zu dem Ende gedrig liquidiren müssen, damit solche Auszahlung des Kauf-Geldes dadurch nicht removiert werden möge, als diejenigen, so das Faltenbaggens Hause zu kaufen gebeten, sobann darauf zu ziehen, und zu gewärtigen haben, daß solches dem Meistbietenden sofort gerichtlich verlassen und adjudicirert werden solle.

Zu Neu-Stettin verkaufen selligen Cantoris Zecken Eben, ihr kleines Wohnhaus, zwischen Schuster Honow und Dreyers Eschen Hänjern inne belegen; Sofern nun jemand eine Ansprache daran zu haben vermeint, muß er solche binnen vier Wochen doctiren, oder hat zu gewärtigen, daß er damit nicht weiter gesöhret werden solle.

Imgleichen verkaufet daefelst der Schuster Johann Jacob Dumbcke, zu Befriedigung bei Kirchen-Casse, seinem i und einer halben Morgen Acker im Galochien Felde, und einer halben Morgen Acker im Kloster-Felde; imgleichen seine Wiese auf dem Kies, und seine Wiese in der Wiegall belegen, an dem Herrn Cämmerei Stockmarck, für 74 Rthlr. Welches Königl. angründigster Verordnung gemäß vom Publico hemist des Landt gemacht wird.

Nadem auf Ansuchen dieser Creditorum des Farber Fellden Witwe und Erbetti zu Sachan, der legtesten Immobilien, als ein Haus in Sachan, so zwischen Lauen und Polzin Witwe Wohnungen inne belegen, und welches gerichtlich stimmit zu 120 Rthlr. 12 Gr. zwei Cafeln Krieg-Land, so im Mühlen-Felde, zwischem Meister Michael Mannen, und Christian Falcken Landung belegen, welche stimmit worden zu 80 Rth.

Eine

Eine Erenz-Caval und ein Stück Landes an der Zabelowischen Gränze belegen, welche beyde Stücke ästmiert 100 Rthlr. Zwey Secken Esafeln, so im Ihna-Felde belegen und ästmiert worden zu 65 Rtl. 16 Gr. Zwey lange Esafeln, wovon die eine im Moderowisch Felde, die zweyte im Zabelowischen Felde belegen, welche ästmiert sind zu 123 Rthlr. 8 Gr. Ein Stück Kriegs-Land, so im Riechten-Felde belegen, und ästmiert ist zu 66 Rthlr. 16 Gr. Eine Wiese, die Hufen-Wiese genannt, so hinter dem Buchholz nach der Fechte an der Ihna belegen, welche teziret worden zu 33 Rthlr. 8 Gr. Noch eine Wiese zwischen Lauen und Chois nach Männer belegen, so ästmiert zu 12 Rthlr. Das Haus, worin die Färberey, welches neben der Wühle belegen, und ästmiert ist auf 272 Rthlr. 20 Gr. 8 Pf. zum felsen Wertanf gestellt werden sollen, woju Termimi auf den 4ten May, 8ten Junius und 11ten Julius c. anberadmet, und die deshalb expedire Proclamata zu Sachan, Stargard und Freymalme zu migirien verordnet worden. Als wird solches hierdurch jedermanck beklant gemacht, und können diejenigen, welche Belieben haben, das Haus in der Stadt, oder die Landung, entweder zusammen oder einzeln, oder auch die Färberey zu kaufen, sich in erwehnten Terminis vor dem Königl. Amts Gerichte zu Sachan gehellen, ihren Both ad Protocolum thun und gewärtigen, das in ultimo Termino plus licitanti, das, oder diejenigen Stücke, so er erfanden, unschbar zugelassen und der Contract datur ertheilet werden solle. Zugleich werden auch alle und jede Creditorres, welche an des Färber Heilken Witwe und Erben, eingleiden an derselben vorbenannte Haus, Landung und Färberey annoch etwas zu fordern haben, hiedurch citirt, sich in erwehnten Terminis ad liquidandum veriscandum er deducendum Jura prioritatis, vor dem Königl. Amts Gerichte zu Sachan unfehlbar zu gestellen, oder zu gewärtigen, das die im leßtern Termino nicht erscheinende, mit ihren Forderungen hieselbst abgewiesen und prädicabiret werden sollen. Wie denn auch des Färber Heilken Witwe und Erben gleichfalls hiedurch citirt werden, in obigen Terminis zu erscheinen, auf der Creditorum Forderung zu antworten, oder zu gewärtigen, das solche in contumaciam für richtig erkannt und sie nicht weiter gehörret werden sollen.

9. Herrschaften, so Bediente verlangen.

Es werden allhier in Stettin zweeme Knaben von guter Extraction vom Lande verlanget, so im Recken und Schreiben gut exercire, und Belieben haben sich in dem Material-Erahm zu emploieren; Sie können sich bey dem Mäcker Verlichen, s in der Baum-Straße bey Herrn Joachim Pagelsdorf wohnhaft, melden, und die Conditions von ihnen weiter vernehmen.

10. Personen, so Herrschaften verlangen.

Es ist ein Bursche fürhanden, so bey einem Weiss- und Löbbeder in die Lehre zu treten, grosse Lust hat; Ist nun in Stettin unter der dortigen Meisterwerkstatt jemand, der einen Lehr-Burschen annehmen will, derselbe wird hierdurch freundlich gebeten, sich entweder bey Herrn Pastor Steindorff in Dabbin oder bey Herrn Pastor Hampeln, in kleinen Bischofow bey Pyritz gelegen, zu melden, der Bursche soll sich sogleich gestellen.

11. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Da die Kirchen zu Baumgarten und Böck 155 Rthlr. zinsbar auszuthun haben, so hat solches hiermit angezeigt werden sollen; Wer nun nach bekannter Vorschrift Peckanda präficien kan und will, beliebe sich bey dem Pastor Loci zu melden.

Bey der Kirche zu Tribsow im Camminischen Synodo liegen einhundert Gulden Capital vorrathig, welche wieder zinsbar sollen ausgethan werden; Derjenige, welcher diese Miete thau will, und der Kirche nach dem Reglement de 1742. gehörige Sicherheit verschaffen kan, beliebe sich bey dem Prediger Pohlmann in Tribsow desfalls zu melden.

12. Avertissements.

Nachdem zu Greiffenbagen der Bürger Christian Parcke, und nachhero auch dessen Ehefrau Maria Gestor verstorben, und die Verlossenheit, vermöge der unter beyden Ehelichten errichteten reciproquen Disposition, nach ihrem Ableben, unter beiderleysten Ehren pro dimidia distribuiret werden soll, man aber nicht eigentlich erfahren kan, wo des Deponi Brüder, Gabriel, Peter und Daniel Parcke, ihre Kinder sich aufzuhalten; Als wird Termius Distributionis der fürhandenen wenigen Erbschaft, auf den 29ten May c. präficiet, und benannte Parcke Kinder, sub prajudicio hiedurch citirt, benannten Tages sic entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte zu Greiffenbagen eingestanden, damit ein jeder die ihne jas-fallende

fallende Erb-Portion gegen Quistung in Empfang nehmen könne. Die Ausbleibende haben zu gewärtigen, daß die Reparation nach Angabe der Compositen und gehörigen Legitimationen versügt, und nachher niemand weiter geholt werden solle.

Es ist für einzigen Jahren Erdmann Scheerbart, als Stück-Knecht mit nach Schlesien gekommen, von solcher Zeit aber an, bis anhero, hat man nicht die gerinste Nachricht von ihm erhalten: daß also dessen einziger Bruder darüber bestürmt ist, ob er nicht weiß, ob sein abwandernder Bruder noch am Leben, oder wol gar tott sey. Sollte nun jemand des Erdmann Scheerbarts jegigen Aufenthalt, oder wo er etwa gesessen seyn möchte, befandt seyn: so will man denselben dienstlich ersuchen haben, die Nachricht davon dem Königlichen Amts Gramow, in der Uckermark bey Prenzlow, befandt zu machen, melden andererseit der zurück gebliebene Bruder in der, mit dem abwandernden Erdmann Scheerbart abmachenden Erbtheilungssache aufzuhalten werden möchte.

Johann Kroll, ehemaliger Tischler in Gdansk, hat vermittelst eines schriftlichen Contracts vom 1ten Juli 1741. angenommen, gewisse Arbeit gegen den darauf kommenden Herbst fertig zu machen und zu liefern; hat auch für sia. 2 Rthlr. 12 Gr. auf die Hand bekommen, und Anlaß gegeben, das der Schlosser Christopher Eudor zu Greiffenberg, ebensfalls zu den Beschlügen 1 Rthlr. 8 Gr. Handgeld bekommen; überdem hat gedachter Kroll zu einer andern Arbeit noch 1 Rthlr. 8 Gr. auf die Hand gefordert und erhalten, die Stükke aber, so vor fünf und einen halben Jahrh. schon fertig seyn sollen, allen Erinnerungen uns beachtet, bis auf diesen Tag noch nicht geliefert: welsche noch dazu ein sauberes schwärz ausgelegtes, mit messingern Beschlag und unterschiedenen Ausfügungen versehenes Näher-Sündchen, dergleichen das Frauenzimmer vor sich auf den Tisch zu segen pfleget, mitgenommen, unter dem Versprechen, eine und andere Kleinstigkeiten daran zu reparieren, selbiges aber veräusserst und anderwärts verlaufet. Da nun dieses nicht anders als ein offensbarer Betrug anzusehn, so werden nicht allein alle Ehr- und Zugendsiebende Gemüter für solchen Gewissenslohen Menschen gewarnet, sondern auch und vornehmlich werden die läblichen Tischler-Geswerde und deren sämtliche Membra, in allen Städten ersucht, diese Ehrgesessenen Menschen nach Handwerks-Gebräud zur Raison zu bringen. Imgleichen werden die von der Noblesse und and're Personen vor Distraction dienstlich gebeten, obdanktnen Krollen seinen Ursprung bei Gelegenheit vorzustellen, und ihn keiner Arbeit zu widrigen, bis er alles Handgelt wieder abgegeben, und das veräusserste Näher-Sündchen wieder herbei geschafft, oder nach der Auktion abzahlt (welches, wenn es geschehen, öffentlich und gemacht werden soll), sonst man ihn beständig für keinen ehrlichen Meister halten muß.

Dem Publico wird hiermit befandt gemacht, daß ob man zwar gehoffet die allergnädigst approbierte Vignette-Gelde und Taxen-Lotterie, den zoten dieses Monats zu ziehen, jednoch die darzu verordnete Commission sich gemüfftigt gefunden, dieziehung dieser Lotterie annoch bis den 17ten May c. auszusetzen, weil eines theils die publique Häuser, worinnen man die Ziehung verrichten wollen, bereits vorhero von andern Lotterien, welche um die angelegte Zeit darin ziehen werden, besetzt gewesen, andern theils einige derer auswärtigen und sehr weit entliegenen Herren Collectors, die erforderliche Nachricht und Specificationes von denen debitorischen Loosen noch nicht eingesezt haben können. Da nun aber den 17ten May c. die Ziehung dieser Lotterie unfehlbar ihren Fortgang haben wird, als werden die Herren Collectors welche noch keine Nachricht eingefandt, freundlich erinnert, die deshalb erforderlich sind Nachrichten und Designations längstens gegen den 9ten May althier einzuschicken, wiedrigstens aber sich gefallen lassen, sämlich erhaltenen Billets auf ihre Meinung zu behalten. Wer also noch Lust und Beleben hat in diese favorable Lotterie mit einzutun, wird bientlich erfuht den Einsatz zu beschleunigen. Berlin, den 14. Maret 1747.

Vigore Commissionis Regia.

v. Klingraff. de Francheville.

Nachdem in denen Königl. Preussischen dies- und jenseits der Elbe und Oder belegenen Magdeburg-, Thür- und Neu-Märkischen, auch Pommerschen Provinzien, nicht nur mit Anlegung verschiedener neuer Maulbeer-Plantagen, sondern auch mit dem Selben-Bau selbst, bereits seit vier Jahren ein guter Anfang gemacht worden; So haben Se. Königl. Majestät allergnädigst resolvirt, denemjenigen, welche zur Aussaat der Selben Würmer, Lust, Wissenschaft und nötige Maulbeer-Blätter haben, den etw^r schenken den Selen-Würmer-Saamen, oder Graines in diesem Früh-Jahr unentzündlich reichen und abholen zu lassen. Weshalb sie sich in Berlin bey dem Königl. Secretario Krügell, wohhaft in der Leipziger Straße, im ehemaligen Grebbenschen Hause, oder wieder täglich auf der Königl. Gold-Fabrique zu treffen, auf der Friedriks-Stadt zu melden haben. Wann and' jemand den Selben-Bau und Aussaat der Selben-Würmer lernen wolle, dieselben können sich in diesem Früh-Jahr in Berlin bey den M^r Messdemoiselle Pascal und Pierre, wohhaft auf der Friedriks-Stadt in der Zimmer-Straße im Oldeckschen Hause melden, welches ihnen unentgeldlich zu lernen befchiktigt werden. Dijenigen, so ihre dijsährige gewonnene Selde, in der Gold- und Silber-Fabrique zu Berlin zu verkaufen geben den, müssen ihre Coccons bey obgerachten Franskinnen abholzen lassen, welche solches, gegen Bezahlung acht Groschen Haspel-Lohn, für jedes Pfund behauptete Selde, mit aller Treue tunn werden.

Herr Joachim Friederik von Voit auf Böllentin Gesessen, hat aus dem Intelligenz-Bogen No. 17. ersehen, daß unterm Nahmen eines Hauptmann Wittensteins Ehefrau in Arenswalde und gemacht worden, daß sie sich mit der Wollinschen Kirche hergestalt verglichen habe, daß sie von der Kirche Jura Cessa genommen,

Kommen, und ihre das in Stargard stehende Wivenestische Haus, nebst denen Erdrossowischen Mählten Pächten der 30 und einen Viertel Schäffel auf ihre Wlata juzugeslagen worden. Aus denen abgängigen Edicatisbus und denen Intelligenz-Blättern sub No. 10. er 14. hat er aber bemerkt, daß sein Hauptmann, sondern ein gewesener Senator zu Arenswalde Wivenest, der Wollinischen Kirche Debitor geworden, und dessen Haus verkausset werden sollen. Nun hat zwar in ultima licitatione termino, den 1 ten Aprilis die ersten gewesenen Senatoris Wivenesten Ehefrau sich gemeldet, und sich erboshen, in termino solutionis, den 20ten Julius c. das Capital nebst denen Interessen der Wollinischen Kirche abzutragen, und dagegen von derselben Jura Cessa zu nehmen, welches anerblethen auch zwar angenommen worden, aber kein Ausblag des Hauses geschehen, noch weniger derer Erdrossowischen Mählten-Pächte in Actis gedacht ist. Diese sind sowol als die Schwendter Müller-Pächte Perincident zu dem Lehn-Guthje Bravellentin, und stehen zur Reklusion, wie dann auch der Herr von Vorck schon zwey Sententien vor sich hat, daß des seligen Advocati Samuel Vibes nellen Erden, des längst verstorbenen Ernald Vorcken, an dem Eämmerer Thomas Pieper gestellte Obligation, wortlin demselben diese Pächte verpfändet sind, produciren sollen; so contrariebat der Herr von Vorck diesen unwhahn Aburbringern, verwarfne auch des gewesenen Senatoris Wivenesten Ehefrau, daß sie ihre Besiedlung, wegen ihrer illorum, aus ihres Mannes eignshümlichen Vermögen suchen müsse, nicht aber aus anderer Leute Lehn-Stücken, welche Thomas Pieper und seine Successores nur hypothecario iure, so lange besessen u. gemisbrauchet haben, und die an ihnen rechttmäßigen Herrn wieder abgetreten werden müssen.

Als man aus dem Intelligenz-Bogen sub No. 17. mit Bewunderung angemerkt: was wassen der zu Mossow gewesene Bürgermeister Bodward, wegen der von dem Amtmann Wollenburg, auf Königliche Verordnung veranlasseten Substitution, des vorbeschagten Vorwärts, in Mossow hinterlassene und an den Witwen-Kasten dafelß, und der Kirchen zu Pozentopf, verdielte zwey Gartens, sic unterfangen, den Amtmann Wollenburg durch Fixionen zu profitieren; So wird dem publico hießt nicht allein bekannt gemacht, sondern auch das Contrarium erwiesen: daß der Amtmann Wollenburg dessen zwey Gartens nicht für seine Person, wie Vorwärts argumentirt, sondern auf Eines Hodwürdigen Königl. Consistorii erscheinlichen Commissarii vom gten Martius c. substitutare lassen müssten, damit Fiscus viduus daselbst und andere Creditoreis davon befriedigt werden möüten, und daher demselben gleichviel gelten kan, ob Fiscus Viduus und Kirche zu Pogenopoff, ein Inmissions- oder Additions-Recht eröffneten oder nicht, getung daß Beamter Eines Königl. Consistorii Mandat ein Gentige gethan, und gleichwohl selbiger die ganze Commission, wegen Pastor Hoppen Concilius verbeten, daß ihm solche abgenommen und einen andern aufgesetzten warden möchte, so hat er dennoch solche auf anderweitige ergangene Ordre bewerckstilisen müssen, wodoch Acta mit mehrern besagen, und gebraucht derselbe sich mit dem, wegen begangener Post-Draudation, cassireß Postwärther und nachher suspendirten Bürgermeister Vorwärts weiter nicht einzulassen und zu litigieren, zumehl derselbe zur Zeit für seinen Pro-Consul, wie er sich selbs aus siebet, zu consideriren, indem selbige seither, da er die Post in Mossow defraudiert, und von dem Bürgermeister-Amt entsetzt worden, sich daselbst wenig aufgehalten hat; angegeben derselbe bereits in Anno 1740. wie ex Actis, in Sachen Maria Quaden, contra dem Müller Bonenstengel, constirct, ein Müller Litis-Curator genannt wird, und der Herr Amtmann Sdowm, denselben auf Eines Königl. Hofpreußischen Hof-Gerichts Beschl. aufheben und ins Stoc-Haus liefern lassen sollen.

Es sind bereits durch die Berlinische und Stettinsche Intelligenz, die nächsten Erben, der im Dorse Baumgarten bey Preßlow, ohne Leibes Eiden verstorbenen Anna Grünachers, verehligt gewesene Gesefeldin, im Monath Novembris 1746. citirt worden, sich bey dem Justitario zu Baumgarten, dem Uckers mäckischen Ober Gerichts-Advocato Hufnageln zu Preßlow zu melden, und sich gehörig zu legitimiren; da aber bis dato noch niemand, als der Grenadier Christian Krüger, der Deuncte leiblicher Sohn, zu der wenigen Verlossenschaft sich zu legitimiren vermont bat, man aber in Erfahrung kommen, daß noch eines leiblichen Brüters Tochter von der Verstorbenen, im Dorse Lübe oder Peßlin, jenfeit Stargard, führbanden seyn solle, so an eines Bauren Sohn, Namens Bodern, verheyrathet sey; So wird dieselbe sowol, als auch welche sich sonst in dieser wenigen Erbshaft legitimiren könnew, hierdurch nochmals citirt, binnem 4 Woden a dero an gehörig zu melden und sich genuzsam zu legitimiren, oder zu gewärtigen, daß die Verslassenchaft an bemelbten Christian Krüger alleine verabfolget werden solle.

Naddem der Journalist Lotterie erste Classe nunmehr gezogen, und die Listen derselben eingegangen, so sind dieſelben bey allhiesigen Post-Amts zum Nachsehen zu erhalten, die Gewinns aber, so andero gefallen, und zur Collector derselben gehörten, sollen vom 20ten Aprilis an, gegen Quittung bezahlt werden. Der Zahlungs-Termint der zweyten Classe wird hiermit auf den 25 Julius a. c. ohnfehlbar best geschehet. Es sind nur noch wenige Billets zur zweyten Classe für 2 Rthlr. zu haben, jedoch aber nicht länger als bis Ende Majus c. nach der Zeit werden sie unter 2 Rth. 6 Gr. nicht verlassen, und wer anzo zu zweyten Classe sich nicht einfaust, derselbe wird hernach zur dritten und vierten Classe, worin würdiglich 7778. und zum Theil sehr ansehnliche Gewinne, von 10000 Rth. 4000 Rth. 3000 Rth. 1200 Rth. 1000 Rth. 600 Rth. 300 Rth. 250 Rth. 200 Rth. 150 Rth. 100 Rth. vorhanden, entweder gar keine Billets bekommen können, oder doch dafür den doppelten Einsatz bezahlen müssten. Stettin den 20ten Martius 1747.

Königl. Preußisches Grenz-Post-Amt.

Dem

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, wie nunmehr der Post-Courte von hier über Anclam nach der Schwienemünde, vom 1ten May a. c. an, dergestalt regulirt worden, daß dieselbe Briefe, so am Dienstag und Sonnabend mit der Anclamer ordinären Post, von hier abgehen, am Mittwoche und Sonntags Abend, in Schwienemünde seyn können, und werden sobann die Briefe, die am Dienstag und Sonnabend hier seyn sollen, durch eben den Botzen in selbiger Nacht, auf Tiefenow und Anclam respectire; Vor einem Brief von Stettin bis Anclam wird 1 Gr. wie ordinär, und von Anclam bis Schwienemünde auch 1 Gr. bezahlt, und so auch von Schwienemünde anhiero nach Stettin.

Es ist ad instantiam der Ober-Küchenmeisterin Nehreinst, derselben Stief-Sohn Iohann Christoph Nehreinst, welcher verschiedene Jahre abwesen gewesen, zur Erfüllung ihres sogenannten Testaments, und respective Convention, auch ad liquidandum, per Proclamata auf den 2ten Junius vor das Königliche Schwedische Hof-Gericht zu Greifswalde citirte, und ad requisitionem gemelbeten Königl. Hof-Gerichts, das Proclama zu Stettin bey der Königl. Regierung, in loco publico affigirt worden. Dervorwegen wird solches hierdurch bekannt gemacht, und daß der Citation die Commination angehänget sei; es erscheine der Iohann Christoph Nehreinst oder nicht, nichts desto minder wie Recht solte verfahren werden. Signatura Stettini den 20en Martins 1747.

Königl. Preussische Pommersche und Camminsche Regierung.

Es will die Miltze Lagebuschen ih Haus, hinter der S. Nicolai Kirchen allhier, zwischen des Kaufmann Herrn Thomä, und des Käschmacher Meister Simons Häusern inne belegen, an ihren Schwiegersohn Meister Krügern, in dem Medzis-Lage nach Trinitatis c. bey dem lobhaften Stadt-Gericht vor, und ablassen; welches hemit gebührend funn gemacht wird.

Es wird hierdurch dem Publico zu wissen gethan, daß der hiesige Stallmeister Herr von Festen sich entschlossen, nicht nur junge Pferde um einen billigen Preis zuzureten, sondern auch selbige mit Stellung und Futter zu verschenken; Es declarirt über dem, daß es denen Eigenthümern jederzeit frey stehen soll, selbige nach Belieben zu gebrauchen. Die Herren Liebhaber außer und wohlberichteter Pferde, können sich also dieshalb bey ihm melden, da er denn auf reasonable Conditioes mit ihnen contractiren wird.

Da nunmehr der Termin zu Abliehung der von Sr. Königl. Majestät allergrößt accordirten Berlin- und sogenannten Mundschens 5 Classem-Lotterie heran nahet, und selbige mit Ausgang des Monats May c. gezogen werden soll, von dieser Lotterie aber noch einige Loose zu Trepow an der Rega, bey dem Mühl-Wagen-Inspecto Herrn Elsen vorräthig; So wird solches jeder männlich hierdurch notificirt, damit die Liebhabere, welche ihr Glück in solcher Lotterie probiren wollen, nach Verlangen von denselben mit Losen versiehen werden können. Es ist diese Lotterie, wie der folgende Plan zeigt, recht vorheilhaft und ohne inskret eingerichtet, da dieselbe von 17000 Loosen Einfahrt, und 12500 Gewinne befehret, folglich nur 4500 Ritter, und also fast 3 Gewinne gegen eine Riete gezogen werden, das also die meisten mit Vortheil bey dieser Lotterie fahren können. Wer demnach bey dieser Lotterie zu interessiren beliebet, kan bis Medio May, die Einfahrt-Gelder, als per Los 8 Gr. an gedachten Mühl-Wagen-Inspecto Elsen nach Trepow einfreiden, und die gedruckte quittirte Lotterie-Hoofz-Zettel von denselben gewärtig seyn.

P L A N.

Der von Seiner Königl. Majestät in Preussen, allergrößt approbierten Neuen Berliner V. Classem Lotterie, bestehend aus 17000 Loosen und 12500 Gewinnen, inclusive der Grey-Loose.

Erste Classe à 8 Gr. Einfahrt.	Zweyte Classe à 16 Gr. Einfahrt.	Dritte Classe à 1 Thlr. Einfahrt.
1 Gewinst a — 500 Thlr.	1 Gewinst a — 600 Thlr.	1 Gewinst a — 700 Thlr.
1 a — 200	1 a — 300	1 a — 400
2 a 100 Thlr. 200	2 a 150	2 a 200
5 a 50 — 250	5 a 100 Thlr. 500	5 a 100 Thlr. 500
15 a 20 — 300	8 a 50 — 400	8 a 50 — 400
25 a 10 — 250	20 a 20 — 400	20 a 30 — 600
40 a 5 — 200	30 a 10 — 300	30 a 20 — 600
100 a 2 — 200	50 a 5 — 250	50 a 10 — 500
810 a 1 — 810	150 a 3 — 450	150 a 5 — 750
500 Grey-Loose a $\frac{2}{3}$ — 333 $\frac{1}{3}$	734 a 2 — 1468	734 a $\frac{2}{3}$ — 1835
1500 Gewinne Summa 3343 $\frac{1}{3}$	1500 Gewinne Summa 5318	500 Grey-Loose a $\frac{1}{3}$ — 666 $\frac{2}{3}$
		1500 Gewinne Summa 7151 $\frac{2}{3}$

Vierte

Vierte Classe a 1 Thl. gGr. Eins. Fünfte Classe a 1 Thl. 16 Gr. Eins.

BALANCE.

1 Gewinnst a — 1000 Thl.	1 Gewinnst, daß in der Sand's Gasse belegene Greyhaus, nebst Garken a 8000 Thl.	Einnahme.
1 — a — 800	1 — a — 1200	I. Classe a 17000 Lote a 8 Gr. 5666 $\frac{2}{3}$
1 — a — 400	1 — a — 600	II. — 16000 — 16. 16666 $\frac{2}{3}$
1 — a — 200	1 — a — 500	III. — 15000 1 Thl. — 15000
5 — a 100 Thl. 500	2 — a 300 Thl. 600	IV. — 14000 1. — 8. 18666 $\frac{2}{3}$
8 — a 50 — 400	3 — a 200 — 600	V. — 12000 1. — 16. 20000
20 — a 30 — 600	10 — a 100 — 1000	Einsatz a 5 Thl. 70000
30 — a 20 — 600	16 — a 50 — 800	
140 — a 10 — 1400	30 — a 30 — 900	
219 — a 6 — 1314	60 — a 20 — 1200	
5000 — a 4 — 20000	140 — a 10 — 1400	
150 — a 5 — 250	2 Prämien fürs erste n. lechte a 100 — 200	
1733 — a 3 — 5199	2 Pr. Vor und nach dem Haus a 70 — 140	I. Classe 1500 Gewinste. 3343 $\frac{1}{3}$
500 Greylose a $\frac{2}{3}$ — 833 $\frac{1}{3}$	5 Pr. Vor und nach die 2500 Thl a 40 — 100	II. — 1500 — 5318
	2 Pr. Vor und nach die 1200 — a 25 $\frac{1}{3}$ — 50 $\frac{2}{3}$	III. — 1500 — 7151 $\frac{2}{3}$
2500 Gewinste. Summa 11782 $\frac{1}{3}$	1500 Gew. u. Prem. Sum. 42404 $\frac{2}{3}$	IV. — 2500 — 11782 $\frac{1}{3}$
		V. — 5500 — 42404 $\frac{2}{3}$
		12500 — 70000

Die Intention Directoris und Inspectorum beym Collegio Philadelphico in Edslin gehet gar nicht dahin, sich mit denen sogenannten mitunterfertigten Belgardern, deren in allem 3 bis 4 sind, als die da sie nach abgelaufenem und verfehltem Proces, an welchem dor war ihrer drey Anteil genommen, und nach der durch die Intelligenz an sie gehoerige Verwarnung, sic mit ihrem restirenden Bepräge nicht eingesunden, und sic doch weiter kein beneficium impugnativum haben, nicht mehr pro vere talibus, sed pro exclusu zu halten sind, und gehalten werden, in denen Intelligenz-Vogeln direkt einzulassen, als wodurch doch nichts fan ausgemach werden, sondern was geschickt, geschildt um derer rechtsgesinneten Membra
zu wollen, auf daß diese eins gegen das andere halten können, damit sie das Wahr von fälichen unterscheiden, und ganz deutlich ertheilen mögen, wie jene, nachdem sie ihre gesetzliche Würde und Privat-Interess durch den unndichten und unrichtigen Proces nicht erreicht, ihrer aller gemeinschaftliches Interesse zu unterminiren gerente, und in der That bemüht sind, als wenn sie aufs neue No. 16. Art. 13. damit umgehen, die Inspectoris den Membra verächtig zu machen. Und ob sie zwar gleich anfangs schreiten, daß sie von allen Antimotakaten abstrahieren, so giebet man doch allen rechtsgesinneten Membra zu erwegen: Ob das nicht mehr Antimotakaten sind, wenn die geweisne Belgardische Membra, die Inspectoris mit lauter falschen Anklagen so publicir und in den Tag hinein non circa injuriam belegen? solche falsche Anklagen sind, wie einige brevitas causa zu extrahieren, zum Exempel: (1.) Dß die Register niemals vor andern producirt und abgelegt, als blos vor den eten Inspectoribus. Denn die Membra werden mit der Wahrheit verschiedert, das das Gegenheit mit Protocollo allemal auf Verlängen kann und soll bewiesen werden, und provocirt man vorläufig auf Edslinsche Membra, derer extraneorum fest nicht zu gedentren, die da würlsche Consorten des Collegii sind. (2.) Dß die Inspectoris thells mit keinen, thells mit schlechten Immobilibus norore angestellen. Denn die Membra werden guten thells selbst wissen, daß die Inspectoris, welche nur durch Gelder in die Hände bekommen, und dieselbe ad casam liefern, mit so vielen eigenhümlichen Immobilien, ohne Unterscheid angelegten sind, daß sie casuale waren Caution bei irgend einer Königs- oder Cassa zu machen, dergleichen aber hier bey der philadelphischen Cassa nicht nödig ist, müssen die Anteile etor & die Gelder ja gar nicht lange behalten, sondern ad casam bringen müssen; denn woher hälten solten die Beneficia können bezahlt werden? da doch die Cassa lediglich in einer Zeit von etwa Jahren, jetzt 1666 Thl. 16 Gr. an Beneficien Geldern bezahlt hat. Es hat auch kein Inspector zu einer wirklichen Caution sich engagiert. Sie wäre auch was überflüssiges und unnöthiges. Denit eines Rendanten bona und Possessio-nes haften so, und sind allemal tacita hypotheca etiam si sine expresse facta cauzione. Gesetzt aber auch,

welches doch hier nicht ist, es wäre ein Inspector neque immobilibus neque mobilibus angesezen, so ist es doch der philadelphischen Caffe sicher genug, und eines Inspectoris Condition beim Collegio ist lange nicht so gut, als eines Membri. Denn steht ein Membri, so wird das Beneficium ohne alle Schwierigkeit ausgezahlet; steht aber ein Inspector, wie proportionen den Sezieren, das Beneficium nicht eher ausgeschüttet, als bis sie dem Collegio complete Registre eingeliefert, und wegen derr Reste völlig liquidirt haben, wie man desfalls auf apertum usumque hic loci exemplum provocaret. Ist denn das nicht Caution genug? sollte aber eine unntige und überflüssige bonis realibus müssen expesse prästiret werden; so wären auch andere ländliche Collegia dawider protestiren, und endlich niemand Inspector seyn wollen. So viel bringt es nicht ein. (3.) Das die Capitalia unter die Inspectorates und ihre Freunde distribuiret wären. Denn die meisten Obligationes befassen ein anders, wie selbige von unterschiedenen eins und ausheimischen Membris sind gegeben worden, und keinem Membri auch binfach in conventu generali sollen versaget werden. Und wenn nun auch ein Inspector Special Caution legaliter prästiret, warum sollte er nicht so nahe und wegen seiner Verdienste nicht noch näher dazu seyn, als ein anderer, und wohl gar als ein Greider, der kein Membri ist? Es würden ja auch wohl nicht alle Inspectorates Capitalia haben; würden auch wohl diejenigen, die teilte haben, stille dazu schwiegen, und darin contentirten, wenn sie müsten, daß sie unsicher wären? Wenn also nur Sicherheit da ist, so ist es gleich viel, es habe die Capitalia, wer da will. Vielleicht aber sind die Belgarder auf diesen Einfall zur Revange gerathen, weil man einfists dorthin ein gesuchtes Capital nicht hat zahlen können, da eben keines vorhanden gewesen, welches man den Membris zu bedenken giebet. (4.) Das Inspectorates selber in ihrer Deutserörting No. 11. Art. 12. beklennen, daß keiner auf ihren General-Conventionen erschene. Denn solides ist arch wider die Wahrheit, müssen sie nur von den lehtern, und besonders von dem legten geschrieben, und sonst mit Protocollis darhun können, daß öfters in vorligen Generalen und zuweilen in Special-Conventionen, die fast wöchentlich gehalten werden, ein und ausheimische Membris erschienen sind, die also auch wof wissien, wie die Sachen des Collegii stehen. Endlich (5.) daß die Belgarder den statum causa wegen des von ihnen cauisten, aber auch, wie Rechtens, auf ihrer Seiten verspielten Processe fälschlich angeben. Denn davon sie schreiben, vor ja nicht der Streit sünden, ob die Inspectorates den Periodum eigenmächtig verändert, ohne daß solches von den allermeisten Membris verlangt worden? Inspectorates haben das Contrarium hinlanglich zugleich auch durch das Project de Año 42. bewiesen, daß solches tenore Statutorum Regia manu clementissime confirmatorum geschehen könnte und müsse, weil es die Conservation des Collegii und dessen bestes absoluitem zu erfordern schiesse, indem der hōhe Vertrag erblidt unerträglich sei, daher demn auch die richterliche Erkenntniß für uns aussafallen, welches allerdings in unserer Beurtheilung, die doch nur, wie oben gemeldet worden, zur Information der Membrorum, und nicht die Belgarder zu regeln, geschehen, hat müssen; ohne solches das hin zu ziehen, angeführt werden. Denn die verspielte Sache hat sie aufgebracht durch unerlaubte Wege das Collegium zu ruhmen, welches ihnen doch eben so wenig glücken wird, als was sie auf dem erlaubten Wege Rechtens intendiret haben. Weil denn nur die Belgarder sich übermalen unterstanden haben, ihr Form einer schändlichen und unerlaubten Aufstieglung die Membra zu provociren, sich in den Intelligenz-Blätter ein mit ihnen, wider das Collegium, daran sie doch per statuta wiße vor und wider sie, besser, als sie selbst für sich allegiren, ferner keinen Schel haben, einzulassen, und mit alles dieses bloss um ihrer Membrorum und ihres gemeinschaftlichen Interesses willen schreiben, und schreiben müssen: Als wollen wie sämtliche Membra nicht allein von dem intendirten schädlichen Belgardischen Beginnen ab, und sie ermahnen, in den Intelligenz-Blättern, wider die Belgarder zu protestiren, weil ein jeder gas leicht begreifen kan, daß bey so gestellten Sachen sein gethaner Verzug nothwendig müsse Gefahr laufen, und das verhohte sonst geswisse Emolumment verloren gehen, dahnigeney beyde Conserviret wird, wenn das Collegium in statu quo verbleibt. Inspectorates wollen im übrigen sich und ihre Registar auf dem General-Content vollkommen legitimiren, und mit Bezahlung des Beneficiorum continuiret, wenn die Beutra contineiret. Diejenigen nun, welche rechtswidrige wohlgesinnete Membra sind, werden uns folge leisten, sich mit den excludirten Belgardern nicht mestren, ihr eigenes wohles Interesse wahrnehmen, und theils einzeln, theils mit zusammengethaner Hand, wider die Belgarder solennissime protestiren, wldrigensfalls wollen Inspectorates entkündigt seyn, wenn die Membra um das Urtheil kommen, Witwen beleidigt, Waisen betrüdet, und so heilige und nützliche Anstalten ruiniren werden. Denn die ausgezählten Geld-Beneficia kommen doch nicht wieder, und wie weit würden die vorräthigen Capitalia zur Distribution wohl reichen? von welchen noch die Unlokungen ein niale gerlings abschriften dürfen, und können wir uns desfalls auf die gewisse Jungfer-Societas zu Cörlin utiliter berufen, zu derr Unterzag die Belgarder mit ihrer Proces-Begierde edenfüllt Mit-Anräger gewesen, und was unser Collegium, und das wider dasselbe Belgarde Ausflehnern betrifft, mag solches auch über das alles noch wohl einer alten Gross zum Grunde haben, da einfists von einem Beneficium nur stinge wenige Thaler, nämlich 4 Rthle. pro persona abgedraogen, als um welcher wilsen man mit sehr groben Schreien angefallen worden, da es doch vielmehrere hätten sein sollen, wenn man rigourous hätte versetzen, und nicht nach der philadelphie in Moderamen treffen wollen; hätte man auch nach Belgard nur ein Capital hinzugeben, oder hingeben können, dürfte alles gut gewesen seyn, und was vergleichs mehr ist. Es werden also wohlgesinnete Membra die Belgardischen Animositaten einsehen,

hen, sich publics dawider mövren, und nicht zugeben, daß ihrem und des Collegii Interesse durch dieselben Tore geschehe, sondern durch ihre Protestation behülflich seyn, daß beydens aufrecht erhalten werde, die wir uns im übrigen weiter passive verhalten werden, als die wir unsre Membra, mit denen allein wir alhier gutbun haben, heilig verstören, daß wir uns getrauen, uns auch bey der schärfsten Unterstüzung, die nur nicht von Feinden angestellen, und nicht auf eine feind elige Unternehmungen wird, mit Vorspiele zu mainztenen. Verufet uns schleßlich nochmalen auf dasjenige, was wir zu übernehmen in der Intelligenz, als nemlich No. 11 und 12, unsern Membriis zu gefallen, wider das Belsgardische Unternehmen, auf eine überzeugende Art haben inserirten lassen, und erwarten, was jeho die Membra zu ihrem allgemeinen Interesse für sich und das Collegium thun werden.

13. Copulirte und ehelich Eingesegnete in Stettin.

Vom 19ten bis den 20ten Aprilis 1747.

Zu S. Marien: Der Kaufmann Herr Winter, mit Frau Anna Margaretha Kunzen. Der Schneider Meister Tobias Hins, mit Jungfer Anna Louisa Krügern. Der Kürschner Meister Gottlieb Speer, mit Jungfer Dorothea Sophia Tempelmannin.

Zu S. Jacobi: Meister Johann Christian Seidte, Bürger und Altermann der Nagelschmiede, mit Jungfer Regina Rothen. Meister Paul Werner, Bürger und Altermann der Knochenhauer, mit Jungfer Catharina Giesen. Johann George Mühlhansel, Bürger und Schleifer, mit Jungfer Elisabeth Schmeidels.

Zu S. Nikolai: Meister Heinrich Babe, Weiss- und Naggen-Bäcker, mit Jungfer Anna Christina Leschen. Meister Emanuel Chemann, Amts-Schneider, mit Jungfer Anna Elisabeth Krügers.

14. Zu Stettin angelommene Fremde.

Vom 20ten bis den 25ten April. 1747.

Den 20ten April. Zweene Edelleute, Herr von Sydow, und Herr von Hack, logiren in den 3 Kronen. Der Major Herr von Selcho, und Lieutenant Herr von Dalwigk, vom Prinz Friedrichschen Kürscher-Regiment, gehen nach Damm.

Den 21ten April. Der Amtmann Herr von Sydow, aus Rügenwalde, logirt in den 3 Polen. Ein Edelmann Herr von Sydow, aus Woltersdorf, logirt im Potsdam. Der Oberster Herr von Littwitz, außer Diensten, logirt in den 3 Kronen.

Den 22ten April. Der Fügel-Adjutant Herr Major von Kepel, logirt in den 3 Kronen. Der Kaufmann Herr Blandt aus Stralsunde, logirt im goldenen Löwen. Ein Edelmann Herr von Parsenow, logirt im Potsdam.

Den 22ten April. Der Capitain Herr von Schmeling, außer Dienst, logirt in der goldenen Krone. Der Capitain Herr von der Osten, aus Pencur, außer Diensten, logirt bey Labes. Zweene Edelleute, Herren von Podewils, logiren im goldenen Löwen. Der Capitain Herr von Bähr, außer Diensten, logirt im goldenen Löwen.

Den 24ten April. Der Lieutenant Herr von Krempz, vom Prinz Morizschen Regiment, logirt in den 3 Kronen. Die Frau von Wedel von Krempz, logirt bey der Frau Generalin von Kleist. Der Lieutenant Herr von Prinz, vom Bayreuthischen Regiment, logirt in den 3 Kronen. Der Landrat Herr von Sydo, aus Blumenberg, logirt im Potsdam.

Den 25ten April. Ein Edelmann Herr von Nantenfel, logirt in den 3 Kronen. Der Bürgermeister Herr Mahlendorff, aus Massow, logirt im goldenen Engel. Der Lieutenant Herr von Brockhusen vom Dresdowtzen Regiment. Der Landrat Herr von Ramin aus Stolzenburg, logirt bey dem Regierungs-Rath Herrn von Ramin.

Den 26ten April. Der Ober-Hof-Marshall Graf von Brummer, in Grossfürstlich Russischen und Holsteinschen Diensten, kommt von Petersburg und geht nach Hamburg. Der Legations-Rath Herr Graf von Schwerin, kommt aus Preussen, logirt bey dem Regierungs-Rath Herrn von Ramin. Der Lieutenant Herr von Bredow, vom Bayreuthischen Regiment, logirt in den 3 Kronen.

Abge-

Abgegangene Schiffer und derer Schiffe Namen.

- Vom 19ten bis den 26ten Aprils. 1747.
 Vom Anfang dieses Jahres, bis den 19ten Aprils, sind
allhier abgegangen 40 Schiffe.
 Num. 41. Jochen Davids, dessen Schiff Tobias, nach
Rostock mit Mauersteine.
 42. Mart. Saur, dessen Schiff Fr. Regina, nach
Copenhagen mit Schiff-Holz.
 43. Christian Hätsch, dessen Schiff die Hoffnung,
nach Copenhagen mit Schiff-Holz.
 44. Mart. Kny, dessen Schiff Tobias, nach Lübeck
mit Klap-Holz.
 45. Joh. Gröfse, dessen Schiff Johannes, nach Rö-
nnebäck mit Salz.
 46. Joh. Bodrom, dessen Schiff St. Johannes, nach
Copenhagen mit Schiff-Holz.
 47. David Bugdahl, dessen Schiff Michael, nach
Copenhagen mit Schiff-Holz.
 48. Joh. Fr. Naglaff, dessen Schiff die Hoffnung,
nach Königberg mit Salz.
 49. Michael Bugdahl, dessen Schiff S. Michael,
nach Stolpe mit Meubles.
 50. Michael Wallmuth, dessen Schiff die Einigkeit,
nach Königberg mit Salz.
 51. Lorenz Michael Gottschalk, dessen Schiff Micha-
el, nach Königberg mit Salz.
 52. Christian Josephus, dessen Schiff der goldene
Stern, nach Airlstropia mit Tobact.
 53. Christian Billmer, dessen Schiff Jungfr. Regina,
nach Rotterdam mit Klap-Holz.
 54. Mart. Blankenburg, dessen Schiff der alte Bar-
tholomäus, nach England mit Klap-Holz.
 55. Wallentin Westphal, dessen Schiff Anna Maria,
nach Copenhagen mit Schiff-Holz.
 56. Christian Bugdahl, dessen Schiff Maria, nach
Copenhaen mit Schiff-Holz.
 56. Summa derer bis den 26ten April, allhier ab-
gegangenen Schiffe.

Angekommene Schiffer und derer Schiffe Namen.

- Vom 19ten bis den 26ten April. 1747.
 Vom Anfang dieses Jahres, bis den 12ten Aprils
sind allhier angekommen 80 Schiffe.
 Num. 81. Mart. Gust, dessen Schiff Julian, von
Bourdeaux mit Wein und Brandwein.
 82. Joachim Käthebohm, dessen Schiff S. Matthias,
von Fennern mit Hafer.
 83. Elie Reinke's Holz, dessen Schiff Salomonis er-
ste Gute, von Emden mit Getreide.
 84. Mart. Lüde, dessen Schiff die Gebult, von
Demmin mit Getreide.

85. Iac. Niclassen, dessen Schiff Fortuna, von Borns-
holm mit Hafer.
 86. Joachim Heinrich Gehrtz, dessen Schiff die Liebe,
von Roskow mit Getreide.
 87. Claus Trap, dessen Schiff Maria, von Rudeus
mit Wein.
 88. Simon Krefft, dessen Schiff Anna, von Rudeus
mit Wein.
 89. Joh. Strohfeld, dessen Schiff Charlotta Louisa,
vom Hollsteuschen mit Hafer.
 90. Michael Wend, dessen Schiff die Hoffnung, von
Demmin mit Getreide.
 91. Erdem. Janow, dessen Schiff Elias, von Demmin
mit Roggen und Erbsen.
 92. Nenne Seyden Plogen, dessen Schiff Fr. Catharina,
von Emden mit Getreide.
 93. Andre. Janow, dessen Schiff Johannes, von Dem-
min mit Getreide.
 94. Iac. Giewert, dessen Schiff Maria, von Wolgast
mit Eisen.
 95. Michael Sonntag, dessen Schiff die Hoffnung, von
Demmin mit Getreide.
 96. Peter Paschen, dessen Schiff Catharina, von
Demmin mit Getreide.
 97. Michael Geuter, dessen Schiff Johannes, von
Rudeus mit Hafer.
 98. Gottfr. Küller, dessen Schiff S. Johannes, von
Rudeus mit Wein.
 99. Boy Bösen, dessen Schiff S. Peter, von Flens-
burg mit Hafer und Grütz.
 100. Christian Schröder, dessen Schiff Jonas, von
Pröste mit Hafer.
 101. Dettkla Nelsen, dessen Schiff die Hoffnung, von
Wolgast mit Buckwheaten.
 102. Hode Haring, dessen Schiff die Liebe, von Am-
sterdam mit Hering und Stückgäter.
 103. Gottfr. Memell, dessen Schiff Johanna Chars-
lotta, von Hamburg mit Stückgäter.
 104. Joh. Golz, dessen Schiff Fortuna, von Dem-
min mit Weizen.
 105. Paul Blad, dessen Schiff die Hoffnung, von
Flensburg mit Getreide.
 105. Summa derer bis den 26ten April, allhier an-
gekommenen Schiffe.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 19ten bis den 26ten April. 1747.

		Wünsel Schüssel
Weizen	:	28. 13.
Roggen	:	873. 14.
Gerste	:	161. 10.
Malz	:	50. —
Hafer	:	363. 7.
Erbsen	:	117. 3.
Buckwheaten	:	— —
		Summa 1593. 23.

15. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.
Vom 21ten bis den 28ten April. 1747.

	Wolle, der Stein.	Weizen, der Winzp.	Roggen, der Winzp.	Gerste, der Winzp.	Mais, der Winzp.	Haber, der Winzp.	Ebsen, der Winzp.	Buchweiz, der Winzp.	Hopfen, der Winzp.
Su									
Stettin	4 R. 10 gr.	31 R.	21 bis 22 R.	18 R.	21 bis 22 R.	12 R.	28 R.	21 R.	17 R.
Pencun		32 R.	22 R.	20 R.	22 R.	14 R.			
Neuwarp			21 R.	18 R.	24 R.		28 R.		
Wöllis	ist nichts zur Stadt	gebracht.							
Udermunde		28 R.	20 R.	20 R.	23 R.	14 R.	30 R.		
Anclam d. l. St.		28 R.	18 R.	24 R.		12 R.	24 R.		
Wasewalt d. l. S.	2 R.	29 R.	20 R.	16 R.	20 R.	16 R.	28 R.	20 R.	14 R.
Usedom		30 R.	20 R.	18 R.					
Demmin d. l. St.		24 R.	18 R.	18 R.	20 R.	14 R.	24 R.		
Trepto an der L.									
See, der l. St.	1 R. 6 gr.	26 R.	19 R.	19 R.	21 R.	14 R.	20 R.		12 R.
Gars	4 R. 6 gr.	33 R.	22 R.	20 R.	24 R.	15 R.	30 R.		10 R.
Greifenhagen		34 R.	22 R.	20 R.	22 R.	14 R.	30 R.		
Jacobs hagen	hat	nichts	eingesandt	so wie es	von dieser	Stadt	niemahlen	geschiickt.	
Giddichow	hat	nichts	eingesandt						
Gollnow		34 R.	22 R.	18 R.		17 R.			
Wollin		31 R.	19 R.	18 R.		17 R.			
Greifenberg	3 R. 16 g.	32 R.	18 R.	16 R.	24 R.	12 R.	28 R.		
Trepto an der R.	hat	nichts	eingesandt						
Cammin	3 R. 8 gr.	30 R.	20 R.	18 R.	20 R.		24 R.		16 R.
Colberg		29 R.	20 R.	12 R.		13 R.	22 R.		24 R.
der leichte Stein		32 R.	22 R.	18 R.	22 R.	15 R.			
Damm		31 R.	19 R. 12 g.	19 R.		14 R.	32 R.	20 R.	20 R.
Stargard									
Wangerin	haben	nichts	eingesandt						
Lobes									
Tempsburg	4 R.	36 R.	21 R.				23 R.		12 R.
Freyenwalde	4 R.	32 R.	20 R.	18 R.			34 R.		
Writis	4 R. 12 gr.	34 R.	22 R.	20 R.		16 R.	40 R.		16 R.
Bahn		34 R.	22 R.	20 R.		12 R.			20 R.
Massow									
Dader	haben	nichts	eingesandt						
Naugardaten									
Blathe									
Cörlin		32 R.	20 R.	16 R.		14 R.	26 R.		
Wöllin	hat	nichts	eingesandt						
Zanow		30 R.	20 R.	16 R.		10 R.	20 R.	16 R.	
Neu-Stettin	4 R.	40 R.	22 R.	18 R.	24 R.	16 R.	24 R.	40 R.	14 R.
Berwalde	hat	nichts	eingesandt						
Wilgarte	4 R.	32 R.	22 R.	17 R.	24 R.	13 R.	26 R.		
Regenwalde	3 R. 20 g.	34 R.	22 R.	18 R.	20 R.	17 R.	32 R.	28 R.	12 R.
Edslin		32 R.	22 R.	15 R.		11 R.	18 R.	16 R.	
Rügenwalde		30 R.	22 R.	16 R. 16 g.		10 R.			
Wüllish	haben	nichts	eingesandt						
Kummelshürg									
Schlawe d. l. S.		32 R.	22 R.	18 R.		12 R.	22 R.		
Stolpe		34 R.	22 R.	20 R.		12 R.	24 R.		
Lauenburg	hat	nichts	eingesandt						

Diese wöchentliche Nachrichten sind sowohl allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.